

Satzung

des Vereins "Jot Hätz e.V." der Wirtschaftsjunioren Köln (e.V.) - Juniorenkreis bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Jot Hätz e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Köln.
3. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern und Freunden der Wirtschaftsjunioren Köln e.V. bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln.
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln, um hiermit mildtätige Zwecke zu verfolgen und insbesondere solchen Personen selbstlos zu helfen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Der Zweck des Vereins wird auch dann erfüllt, wenn der Verein Geld- oder Sachmittel anderen Körperschaften für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung stellt. Dabei können die anderen Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts auch selbst steuerbegünstigte sein.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Industrie- und Handelskammer zu Köln, die es für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

6. Die maximale Förderungshöchstdauer für ein und dasselbe Projekt sollte 5 Jahre innerhalb von zehn Jahren betragen. WJ-interne Projekte sind davon ausgenommen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die Mitglieder der Wirtschaftsjunioren bei einer Industrie- und Handelskammer sind oder waren oder den Wirtschaftsjunioren freundschaftlich verbunden sind.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
3. Der Verein kann Ehrenmitgliedschaften vergeben. Das Vorschlagsrecht steht jedem Mitglied des Vereins zu. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Dem Ehrenmitglied stehen die gleichen Rechte und Pflichten mit Ausnahme von § 5 zu.
4. Dem Verein gehört als geborenes Mitglied der eingetragene Verein der Wirtschaftsjunioren Köln, Juniorenkreis bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln an.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. Auflösung im Falle einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt oder schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
4. Das Mitglied ist von der Ausschlussabsicht schriftlich unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme vor Erlass des Beschlusses zu geben.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr festgelegt werden. Außerdem sollen von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben werden.

2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand und Beirat

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorstand wird durch einen Beirat beratend unterstützt, der sich aus dem aktuellen Vorsitzenden der Wirtschaftsjunioren Köln e. V. und dem aktuellen Geschäftsführer der Wirtschaftsjunioren Köln e. V. sowie dem Past-president (vorangegangener Vorsitzender) zusammensetzt. Diese sind insbesondere im Falle ihrer Verhinderung befugt, Vertreter zu entsenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, von denen einer der Vorstandssprecher sein muss.
3. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über Euro 2.500,- bedarf es der Zustimmung des gesamten Vorstandes.
4. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Vorstandssprecher.

§8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderem Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes. Sofern erforderlich, kann sich der Vorstand insoweit zur Erledigung eines Dritten gegen Entgelt bedienen.

2. Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands auf einen Geschäftsführer zu übertragen. Soweit nichts anderes vom Vorstand bestimmt wird, ist der Geschäftsführer der Wirtschaftsjuvenen Köln e. V. auch Geschäftsführer des Vereins, es sei denn, er nimmt dieses Amt nicht für den Verein kostenfrei an und wahr. Dem Geschäftsführer darf Kontovollmacht erteilt werden.

§9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, einzeln gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder können nur aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins gewählt werden.
2. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen, ohne dass eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist.

§10

Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als die Hälfte seiner Mitglieder. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandssprecher oder bei Abwesenheit dessen anwesender Stellvertreter.
3. In Eilfällen kann der Vorstand Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren herbeiführen, die dann einstimmig gefasst sein müssen. Die Geschäftsstelle wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich informiert.

§11

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gemäß Ziffer 1 unterliegen:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung,

- b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) die Bestellung von Rechnungsprüfern,
 - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.
3. Einer 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf es bei der Beschlussfassung über:
- a) die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - b) die Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes.

§12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr - möglichst im ersten Quartal - soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstandssprecher unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Juli 2011